

S a t z u n g
der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom ...

**über die Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Bereich
der Vorbereitenden Untersuchungen für die Festlegung eines
Sanierungsgebietes "Bahngelände - Landauer Straße"**

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz
in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom
20.10.2010 (GVBl. 2010, S.319),
in Verbindung mit § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
22.07.2011 (BGBl. I S.1509),

hat der Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 28.05.2013 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich
der Vorbereitenden Untersuchungen für die Festlegung eines Sanierungsgebietes
„Bahngelände - Landauer Straße“ vom 15.09.2005 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentliche Bekanntmachung in Kraft.
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den ...
Stadtverwaltung

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

z.d.A.:

G:\611611\Stadtentwicklung\Sanierung\alte Sanierungsinitiativen\Sanierung Bahngelände-Landauer
Straße\Stadtrat\Vorkaufsrechtssatzung\Aufhebung Vorkaufsrechtssatzung 2013\Aufhebung Satzung Vorkaufsrecht
Bahngelände_Landauer Straße 2013.doc

zu TOP 7

S a t z u n g
der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom ...
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch
im Bereich des Bebauungsplanes "Winzinger Spange"

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. 2010, S.319), in Verbindung mit § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509),

hat der Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 28.05.2013 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an den unbebauten und bebauten Grundstücken innerhalb der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Gebiet, in dem die Stadt Neustadt an der Weinstraße das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst folgende Flächen:

Grundstücke in dem Bereich, für den der Stadtrat am 28.05.2013 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Winzinger Spange“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst hat.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Fläche ist in der beigefügten Karte durch eine unterbrochene (gestrichelte) Linie umgrenzt.

(3) Die in Absatz 2 genannte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Anwendungsgrundlagen

Die in § 2 dieser Satzung bezeichnete Fläche liegt in einem Bereich, in dem städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, und für den beschlossen wurde, ein entsprechendes Bauleitplanverfahren zielgerichtet durchzuführen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den ...
Stadtverwaltung

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

z.d.A.:

G:\61\611\Sanierung\Sanierung Weststadt\Stadtrat\Vorkaufsrechtssatzung NEU
29.05.2007\Satzung Vorkaufsrecht 29.05.2007.doc